

Privatdozent Dr. Stephan Barton, Hamburg

Das Tatobjekt der Geldwäsche: Wann rührt ein Gegenstand aus einer der im Katalog des § 261 I Nr. 1–3 StGB bezeichneten Straftaten her?

I. Ungeklärte Probleme des Tatobjekts der Geldwäsche

Der Satz „pecunia non olet“ gilt seit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)“¹ strafrechtlich nicht mehr. Der § 261 StGB stellt nunmehr die Geldwäsche² unter Strafe. Der Gesetzgeber will mit diesem Gesetz sowie weiteren noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Vorhaben³ „das Einschleusen von Vermögensgegenständen aus organisierter Kriminalität in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zweck der Tarnung“⁴ unterbinden.

Als taugliches *Tatobjekt* der Geldwäsche sieht § 261 I StGB jeden Gegenstand, der aus einem der in den Nrn. 1–3 genannten Katalogtaten herrührt – also Verbrechen eines anderen, Vergehen eines anderen nach § 29 I Nr. 1 BtMG oder eines Mitglieds einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) –, an. Der Begriff „Gegenstand“⁵ ist dabei denkbar weit zu verstehen: Er umfaßt nach der Gesetzesbegründung „Sachen und Rechte, also z.B. bewegliche und unbewegliche Sachen, Edelmetalle und -steine, Grundstücke und Rechte an solchen, Geld (Bargeld und Buchgeld in inländischen und ausländischen Währungen), Wertpapiere und Forderungen“⁶.

Mit der Verwendung des Merkmals „Herrühren“ ist der Gesetzgeber bewußt neue Wege gegangen. Die Gesetzesbegründungen veranschaulichen, daß hiermit etwas gemeint ist, das sich deutlich von den Regelungsmustern der klassischen Anschlußtaten (§§ 257–259 StGB) unterscheidet: Dem Gesetzgeber ging es darum, „auch eine Kette von Verwertungshandlungen, bei welcher der ursprüngliche Gegenstand unter Beibehaltung seines Wertes durch einen anderen ersetzt wird“⁷, mit dem Tatbestand des § 261 StGB zu erfassen. Gerade dies ist mit den §§ 257–259 StGB nicht möglich, weil sowohl die Kettenhehlerei als auch die Sicherung von Ersatzvorteilen nach der h. M. nicht als strafbar angesehen werden⁸. Zwar wird damit deutlich, daß sich der Gesetzgeber von dem Begriff „Herrühren“ eine weite Erfassung von Gegenständen in den Kreis der tauglichen Tatobjekte verspricht, doch bleiben die Gesetzesbegründungen die Antwort auf die Frage, nach welchen abstrakten Gesichtspunkten sich die Interpretation dieses Merkmals richten soll, weitgehend schuldig. Offen gelassen wurde insbesondere die Frage, welche Mechanismen ggf. dazu führen, daß ein Gegenstand nicht mehr als aus einer Straftat herrührend anzusehen ist. Zwar wird in den Gesetzesbegründungen vermerkt, daß es einer „näheren Auslegung des Begriffes ‚Herrühren‘“⁹ bedürfe, aber inhaltlich wird in diesem Zusammenhang nur beispielhaft darauf verwiesen, daß der Rückgriff auf die Herkunft dort seine Grenze finde, wo der Wert des in Betracht kommenden Gegenstandes durch Weiterverarbeitung im wesentlichen auf eine selbständige spätere Leistung Dritter zurückzuführen sei.

Der Gesetzgeber hat es damit nicht nur der Praxis überlassen, die Inhalte dessen, was „Herrühren“ bedeuten soll, auszufüllen, sondern er hat nicht einmal die Leitgesichtspunkte benannt, nach denen in der Praxis diese Ausfüllung vorgenommen werden soll¹⁰. Die verfassungsrechtliche Problematik einer solchen Vorgehensweise liegt auf der Hand: Kann

das Merkmal „Herrühren“ nicht eingegrenzt werden, wäre das gesamte Gesetz wegen des offensichtlichen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 II GG, § 1 StGB) als verfassungswidrig anzusehen¹¹.

II. Auslegungsmöglichkeiten

Die Auslegung von Inhalt, Sinn und Tragweite eines Gesetzes hat nach den klassischen Interpretationscanones, also der grammatischen, systematischen, historischen und teleologischen Auslegung, zu erfolgen¹². Die verfassungskonforme Auslegung – sofern sie überhaupt als eigenständiges Auslegungsmodell anzuerkennen ist¹³ – braucht insofern nicht gesondert behandelt zu werden, als die gesamte Untersuchung den Versuch einer verfassungskonformen Auslegung des § 261 StGB darstellt.

1. Grammatische, systematische und historische Interpretation

Die *Wortlautinterpretation* des Merkmals „Herrühren“ ergibt folgendes: *Von etwas herrühren* bedeutet laut *Brockhaus/Wahrig*¹⁴ „stammt von etwas her, leitet sich von etwas her, hat seine Ursache in etwas“, laut *Klappenbach/Steinitz*¹⁵ bedeutet es, „seine Ursache in etwas . . . haben“. Bezogen auf die Frage, wann ein Gegenstand aus einer Katalogvortat herrührt, ergibt sich aufgrund der Wortlautinterpretation, daß dies

1) BGBl 1992 I, 1302; zu den verfahrensrechtlichen Regelungen vgl. *Hilger* NSiZ 1992, 457 ff. und 523 ff.

2) Zu den Formen und zur Phänomenologie der Geldwäsche vgl. *Krey/Dierlamm* Gewinnabschöpfung und Geldwäsche, JR 1992, 1353 f.

3) Hier sind zum einen das „Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988“, das ebenfalls die Geldwäsche unter Strafe stellt und, bis auf eine geringere Erweiterung der geldwäschetauglichen Vortaten (nämlich erweitert um die Nrn. 11 und 13 aus § 29 I BtMG, während das OrgKG nur die Nr. 1 erfaßt), dem geltenden Geldwäschetatbestand entspricht (BR-Dr 507/92), und zum anderen das Gewinnaufspürungsgesetz (BT-Dr 12/2704) zu nennen.

4) BT-Dr 12/989, S. 26; vgl. auch BR-Dr 507/92, S. 23.

5) Dem Umstand, daß der Bundesrat noch von „Vermögensgegenstand“ sprach, die Bundesregierung diesen Begriff aber durch den des „Gegenstandes“ ersetzte, der dann auch Gesetz wurde, ist für die hier interessierende Frage ohne Bedeutung, denn inhaltlich ist damit das gleiche gemeint; vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Dr 12/989 (Anl. 2), S. 53.

6) BT-Dr 12/989, S. 27; auf eine weitere Problematisierung dieses Begriffes kann verzichtet werden.

7) BR-Dr 507/92, S. 27.

8) Vgl. *Arzt* Geldwäscherei – Eine neue Masche zwischen Hehlerei, Strafvereitelung und Begünstigung, NSiZ 1990, 2 ff.; so auch BT-Dr 12/989, S. 26.

9) BT-Dr 12/989, S. 27; gleichlautend auch BR-Dr 507/92, S. 27 f.

10) Im Schrifttum ist bisher auch noch keine Klärung versucht worden. *Krey/Dierlamm* (o. Fn 2), S. 359 sehen nur die Notwendigkeit, daß Rechtsprechung und Lehre das Merkmal „Herrühren“ eingrenzen, können aber auch nicht die hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte benennen. *Möhrenschlager* Das OrgKG – eine Übersicht, wistra 1992, 287, weist nur darauf hin, daß der Gesetzgeber die Sorge, daß durch den Begriff eine unverhältnismäßige Kontrollast für den Geschäftsverkehr entstehe, nicht teilt. Der jetzt vorgelegte Klärungsversuch von *Salditt* Der Tatbestand der Geldwäsche, Strafverteidiger-Forum 1992, 123 f., versucht – wie hier – die Lösung durch teleologische Reduktion.

11) Auch *Krey/Dierlamm* (o. Fn 2), S. 359 halten das Merkmal für „vage, freilich nicht schon in verfassungsrechtlichem Maße unbestimmt“. Sofern sie „eine relative Unbestimmtheit“ deshalb „in Kauf nehmen“ nehmen wollen, „um den Bedürfnissen der Praxis, kurz: Sachzwängen im Kampf gegen die OK, gerecht zu werden“, ist dies indiskutabel. Die Postulierung von Strafbarkeitsbedürfnissen kann die notwendige Bestimmtheit einer Norm nicht ersetzen: das Bestimmtheitsgebot ist kein Annex von Verfolgungsinteressen.

12) Hier ist nicht der Ort einer vertieften Analyse bzw. Problematisierung der im Strafrecht anzuwendenden Auslegungsmethoden; vgl. dazu *AKStGB-Hassemer* § 1 Rn 104 ff.; *ders.* Einf. in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl. (1990), S. 117 f.; *Koch/Rießmann* Juristische Begründungslehre, 1982, S. 166 ff.; *LK-Tröndle* § 1 Rn 41 ff. – jew. mit Hinw. auf Lit. und Rspr.

13) Vgl. dazu *AKStGB-Hassemer* § 1 Rn 114.

14) Deutsches Wörterbuch in 6 Bänden, Bd. 3., 1981.

15) Wörterbuch der Deutschen Gegenwartssprache, Bd. 3., 1973.

dann der Fall ist, wenn der Gegenstand seine Ursache in der Vortat hat, von dieser stammt, sich von dieser herleitet. Die Wortlautinterpretation verdeutlicht, daß mit dem Begriff „Herrühren“ eine bestimmte Verknüpfung zwischen einer Vortat und einem Gegenstand erfolgt, letzterer seine Ursache in ersterer haben muß. Dies ist sprachlich eindeutig. Völlig offen ist aber, wann diese Verknüpfung nicht (mehr) vorliegt. Die Verwendung des Begriffes Herrühren setzt nämlich stets voraus, daß etwas von etwas (anderem) abgeleitet ist. Der Begriff setzt diesen Ableitungsprozeß voraus, definiert ihn aber nicht. Von daher läßt sich der Begriff sowohl weit als auch eng verwenden¹⁶. Der Begriff „Herrühren“ kann im Gegensatz zu den Erwartungen der Entwurfsbegründungen¹⁷ damit nicht klären, wann eine Sache nicht mehr aus etwas abgeleitet ist. Die grammatische Interpretation ist damit zwar geeignet, die Notwendigkeit einer ursächlichen Verknüpfung zwischen der Vortat und dem Gegenstand zu belegen; die Frage, wann diese Verknüpfung aber nicht (mehr) gegeben ist, kann aus der Auslegung des Wortlauts des § 261 StGB nicht beantwortet werden.

Die *systematische Auslegung* bestätigt die Ergebnisse der Wortlautinterpretation, kann aber deren Lücken nicht füllen: Aus der Ansiedlung des § 261 StGB im 21. Abschnitt des StGB – überschrieben mit „Begünstigung und Hehlerei“ – ist zu entnehmen, daß es um eine Regelung geht, die, wie die §§ 257–259 StGB, an eine rechtswidrige Vortat anknüpft. Die Anschlußtat stellen gewissermaßen verselbständigte Regelungen für die Beteiligung an fremden Straftaten dar; die allgemeinen Regeln der Strafbarkeit von Täterschaft und Teilnahme (§§ 25ff. StGB) werden durch Spezialregelungen im Sinne einer „Pseudo-Teilnahme nach der Tat“¹⁸ ersetzt: Für die Interpretation des Merkmals „Herrühren“ bringt diese Verortung jedoch keinen direkten Gewinn. Denn dieser Begriff wird ansonsten im StGB und speziell auch im 21. Abschnitt nicht verwendet. Er ist neu und ohne Vorbild im StGB. Die systematische Interpretation kann – was die Grenzbestimmung der Verknüpfung zwischen Vortat und Gegenstand betrifft – nicht unmittelbar weiterhelfen¹⁹.

Die *historische Interpretation* ist schließlich am allerwenigsten geeignet, dem Merkmal „Herrühren“ Konturen zu verleihen. Die vorangegangene Betrachtung hat ja gerade aufgezeigt, daß der Gesetzgeber die Ausfüllung dieses Merkmals der Praxis überlassen will und infolgedessen die dafür erforderlichen Leitgesichtspunkte nicht ausdrücklich benannt hat. Allerdings verdeutlichen die Stellungnahmen von Bundesrat und Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren eindeutig den subjektiven Zweck, den der Gesetzgeber insgesamt mit der Kodifizierung des Tatbestandes des § 261 StGB verbunden hat²⁰. Dieser besteht in der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität; und da die „Triebfeder für die Organisierte Kriminalität . . . das Gewinnstreben“ sei, soll eine wirksame Bekämpfung durch verschiedene Maßnahmen der *Gewinnabschöpfung* erreicht werden²¹; dazu gehören neben der Kodifizierung der Geldwäsche auch die neuen Regelungen zur Vermögensstrafe und zum Verfall²². Die Gesetzesbegründungen und Stellungnahmen aus dem Gesetzgebungsverfahren verdeutlichen auch, daß der Gesetzgeber den Begriff des „Herrührens“ deshalb wählte, um die Strafbarkeitslücken, die sich im Rahmen der klassischen Anschlußstrafbarkeit (§§ 257–259 StGB) bei der Transferierung von Kriminalitätsgewinnen aus dem illegalen in den legalen Markt ergaben, zu schließen. Von der Verwendung des vagen Begriffes „Herrühren“ versprach der Gesetzgeber sich damit eine weitgehende Erfassung von wirtschaftlichen Transaktionen im Gefolge von Straftaten, die der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind; gleichzeitig sollte der Begriff „Herrühren“ aber verdeutlichen, daß nicht alle nachfolgenden Transformationen, de-

nen der Gegenstand unterworfen ist, die Verknüpfung zwischen Vortat und Gegenstand aufrechterhalten.

Man könnte das Ziel, das der Gesetzgeber sich von der Begriffsverwendung „Herrühren“ versprach, also wie folgt zusammenfassen: Einerseits sollen die Strafbarkeitslücken, die die §§ 257ff. StGB gelassen haben, weitgehend geschlossen werden, andererseits aber auch die Interessen am Funktionieren des Wirtschaftsverkehrs (Austausch von Waren, Geld und Dienstleistungen) nicht unberücksichtigt bleiben. Ein Vermögensgegenstand, der in einer Straftat seine Ursache²³ hat, soll also nicht für immer und ewig als verkehrsunfähig angesehen und damit dem Wirtschaftskreislauf entzogen werden. Vielmehr soll im Interesse des Wirtschaftsverkehrs eine Unterbrechung des Ableitungszusammenhangs zwischen der Vortat und dem Gegenstand eintreten können.

Damit läßt sich aufgrund der grammatischen, systematischen und historischen Interpretation das folgende Zwischenfazit ziehen: Der vom Gesetzgeber gewollte Zweck des Geldwäschetatbestandes besteht in der möglichst umfassenden strafrechtlichen Erfassung der Nahtstelle zwischen dem illegalen und dem legalen Wirtschaftsverkehr. Was das Tatobjekt der Geldwäsche betrifft, so zeigt sich, daß nach den drei bisher angelegten Auslegungsmethoden übereinstimmend eine Verknüpfung zwischen der Vortat und einem Gegenstand vorliegen muß. Nur Gegenstände, die ihre Ursache in dieser Vortat haben, sollen erfaßt werden.

2. Der objektive Zweck des Begriffes „Herrühren“

Es bleibt zu prüfen, ob die teleologische Auslegung – die Frage nach dem objektiven Sinn²⁴ – des § 261 StGB in Übereinstimmung mit den vorangegangenen dargestellten Interpretationen steht und speziell auch, ob sie klären kann, was den Begriff „Herrühren“ inhaltlich ausmacht. Die erste Frage läßt sich relativ klar beantworten: Der objektive Zweck des § 261 StGB kann nicht von dem subjektiven Willen des Gesetzgebers, die Organisierte Kriminalität zu bekämpfen, losgelöst werden. Die teleologische Interpretation des § 261 StGB kann also nicht zu einer grundsätzlich anderen Einschätzung des

16) Ersteres wünscht – so wird die historische Interpretation zeigen – der Gesetzgeber; eine enge, einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Vortat und Anschlußtat voraussetzende Begriffsverwendung findet sich dagegen in *BGH NJW* 1958, 1244, in der vom *BGH* im Sachverhalt festgestellt wird, die *StrK* sei „zum Ergebnis gelangt, daß der größte Teil des an den Angekl. [den Hehler] hingegebenen Geldes aus ihrer strafbaren Handlung [der Vortäterin] herrührte.“ (Hervorhebung vom *Verf.*).

17) Diese meinen, daß der „übliche Sprachgebrauch“ klären könne, was unter „Herrühren“ zu verstehen sei; vgl. *BR-Dr 507/92*, S. 28 sowie *BT-Dr 12/989*, S. 27.

18) *Arzt/Weber*, *BT LH 4*, Rn 358.

19) Das gilt auch für den hier nicht weiter zu vertiefenden Aspekt, der in Abs. 6 des § 261 StGB zum Ausdruck kommt, wonach die Tat nicht nach Abs. 2 strafbar ist, wenn vorher ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen. Daraus folgt, daß ein „Herrühren“ auch dann noch vorliegt, wenn zwischenzeitlich jemand den Gegenstand gutgläubig erworben hat. Damit wird allerdings die Weite des Merkmals „Herrühren“ erneut sichtbar.

20) Hier werden auch die Begründungen des Gesetzgebers, die im Zusammenhang mit dem noch nicht verabschiedeten Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988 erfolgten, miteinbezogen. Diese gehören – bei strenger Betrachtung – zwar zum Komplex der teleologischen Auslegung; wegen der zu erwartenden Verabschiedung des Gesetzes und des Gleichklangs der Begründung von *OrgKG* und Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988 erscheint es jedoch als vertretbar, die Begründungen aus den Gesetzgebungsverfahren schon an dieser Stelle zu berücksichtigen.

21) *BT-Dr 12/989*, S. 1.

22) Vgl. die neuformulierten §§ 43a, 73, 73b StGB.

23) Den Begriff „Ursache“ verwendet auch die Gesetzesbegründung und bestätigt damit die Ergebnisse der grammatischen Interpretation; vgl. *BR-Dr 507/92*, S. 28.

24) Diesen zu ermitteln, ist die Aufgabe der teleologischen Interpretation; vgl. zu dieser Auslegungsmethode *AKStGB-Hassemer* § 1 Rn 109; *LK-Tröndle* § 1 Rn 41 weist ihr sogar überragende Bedeutung zu.

Geldwäschetatbestandes führen. Es fragt sich, ob sie den Begriff „Herrühren“ präzisieren kann. Die vorangegangene Betrachtung hat gezeigt, daß der Gesetzgeber durch die Verwendung des Begriffes „Herrühren“ einen weiten Zugriff auf Kriminalitätsgewinne erreichen wollte, ohne den Wirtschaftsverkehr damit übermäßig zu belasten.

Man könnte den objektiven Zweck des Begriffes „Herrühren“ deshalb darin sehen, eine *Güterabwägung*²⁵ schon in das Tatobjekt der Geldwäsche zu implantieren: Dabei soll auf der einen Seite eine weitere Erfassung von Vermögensgegenständen erfolgen, als dies nach den §§ 257–259 StGB möglich ist, ohne auf der anderen Seite eine endlose Ableitung zwischen Vortat und transformiertem Vermögensgegenstand zu perpetuieren. Deshalb sollen Transformationen des Vermögensgegenstandes (Umwechseln, Vermengung, Eigentumsübergang usw.) grundsätzlich nicht eine Unterbrechung der Verknüpfung zwischen der Vortat und dem Gegenstand bewirken, aber die Verknüpfung soll auch nicht so weitgehend perpetuiert werden, daß zwangsläufig alle nachfolgenden Transaktionen erfaßt werden. Vielmehr soll es möglich sein, daß die Verknüpfung unterbrochen wird. Ein Gegenstand rührt deshalb dann aus einer Katalogtat her, wenn er seine Ursache in dieser hat, von ihr stammt, sich von dieser herleitet. An diesen Grundgedanken, daß es um *Fragen des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Katalogtat und Vermögensgegenstand* geht, hat sich die weitere Interpretation zu orientieren.

Zu fragen ist, welche Gesichtspunkte maßgeblich dafür sind, daß eine Verknüpfung zwischen dem Vermögensgegenstand, wie er sich aufgrund der ursprünglichen Straftat darstellt, und dem Vermögensgegenstand, wie er sich nach einer oder mehreren Transformationen darstellt, eintritt und ggf. wieder aufgehoben wird; anders ausgedrückt, welcher Art der ursächliche Zusammenhang ist, der die Verknüpfung zwischen Katalogtat und Vermögensgegenstand stiftet bzw. wieder löst. Nach dem zu respektierenden Willen des Gesetzgebers muß diese Verknüpfung sich strukturell von den bei den klassischen Anschlußtatens vorgesehenen Regelungsmustern unterscheiden; sie kann weder lediglich auf Eigentumsverhältnisse abstellen, noch sich einseitig daran orientieren, ob der Gegenstand seine Gestalt geändert hat oder sich gar darauf beschränken, ob der Vermögensgegenstand unmittelbar erlangt wurde. Das alles würde die Erfassung schon der einfachsten Geldwäschehandlungen strukturell unterbinden.

Wenn ein Eigentumswechsel an dem Gegenstand auch grundsätzlich nicht als geeignet anzusehen ist, den ursächlichen Zusammenhang zwischen Katalogtat und Vermögensgegenstand zu unterbrechen, bedeutet dies nicht, daß die Frage der Zuordnung des Gegenstands zu einer konkreten Person für die Verknüpfung zwischen Vortat und Gegenstand unmaßgeblich wäre. Ganz im Gegenteil: Dem § 261 StGB geht es um die Beschneidung von Möglichkeiten, die der Vortäter oder spätere „Geldwäscher“ aus einem inkriminierten Gegenstand ziehen kann, genauer: Wirtschaftliche Vorteile sollen abgeschöpft werden. Die Verknüpfung zwischen Vortat und Gegenstand muß deshalb wirtschaftliche Aspekte ebenso berücksichtigen wie die Frage, wem der Gegenstand *wirtschaftlich*²⁶ zugeordnet ist. Diese Gesichtspunkte sind als weitere wichtige Aspekte neben dem Gedanken der Ursächlichkeit zu beachten.

III. Herrühren als Frage des ursächlichen Zusammenhangs

Fragen der Ursächlichkeit, der Kausalität und der objektiven Zurechnung spielen im Strafrecht seit jeher eine bedeutende Rolle für die Beantwortung der Frage, ob bei den Delikten, die neben der Tathandlung den Eintritt eines bestimmten, von der Handlung an sich ablösbaren Außenwelterfolgs

voraussetzen, zwischen Handlung und Erfolg eine Beziehung dergestalt besteht, daß der Erfolg dem Täter als „sein Werk“ zugerechnet werden kann²⁷.

Aufgabe der folgenden Ausführungen wird es sein, die tragenden Gedanken, die die Strafrechtswissenschaft zur Kausalität entwickelt hat, *skizzenhaft*²⁸ auf die Verknüpfung zwischen Vortat und Tatobjekt der Geldwäsche zu übertragen, um zu prüfen, ob sich damit der Begriff des „Herrührens“ inhaltlich bestimmen und eingrenzen läßt.

1. Übertragung des Grundgedankens der Äquivalenztheorie

Nach der Äquivalenztheorie gilt ein Erfolg dann als durch eine Handlung verursacht, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel²⁹. Da es vorliegend nicht um den ursächlichen Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg, sondern zwischen Katalogvortat und Gegenstand geht, muß die Bedingungstheorie auf die Verknüpfung zwischen Katalogvortat und Gegenstand sowie den Gesichtspunkt von dessen wirtschaftlicher Zuordnung abstellen. Es ergibt sich dann die folgende Formel:

Ein Gegenstand rührt dann aus einer Katalogvortat i. S. des § 261 I Nr. 1–3 StGB her, wenn die Vortat nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Gegenstand in seiner konkreten Gestalt oder dessen wirtschaftliche Zuordnung entfiel.

Die Begriffe „konkrete Gestalt“ wie auch „wirtschaftliche Zuordnung“ sind dabei jeweils im weitesten Sinne zu verstehen. Das bedeutet, daß eine Katalogtat immer dann ursächlich für einen Gegenstand ist, wenn sich diese Vortat unmittelbar oder auch nur mittelbar auf die Existenz, die inhaltliche Zusammensetzung oder den Wert des Gegenstandes oder die Eigentums-, Besitz- wie auch Gewahrsamsverhältnisse an diesem Gegenstand oder die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Nutzung dieses Gegenstandes auswirkt.

Es ist evident, daß diese Formel zwar eine äußerst breite Erfassung von potentiellen Geldwäsche-Gegenständen erlaubt, aber ungeeignet erscheint, eine taugliche Bestimmung der Grenze des Ableitungszusammenhangs zwischen Vortat und Gegenstand herzustellen. Auch vielfache Geldwaschvorgänge, wiederholter Eigentumswechsel, mehrmalige Veränderung des Gegenstandes oder Integration von Surrogaten in fremdes Vermögen würde nichts daran ändern, daß der jeweils letzte Gegenstand als noch aus der ursprünglichen Straftat herrührend anzusehen wäre. Ebenso wie *Adam* und *Eva* bei Anlegung der Bedingungstheorie als Ursache für jeden strafrechtlichen Erfolg erhalten müssen, würde die o. g. Formel dazu führen, daß jeder Gegenstand, wenn er nur irgendwann einmal aus einer Katalogtat gespeist worden ist, als aus dieser herrührend anzusehen wäre und alle diejenigen Gegenstände, in die er nun wiederum zukünftig eingehen sollte, ebenfalls im Sinne eines *regressus ad infinitum* als i. S. des § 261 StGB bemakelt anzusehen wären. Dies sei am folgenden Beispiel³⁰ demonstriert:

25) Auch *Arzt* (o. Fn 8), S. 3 sieht nicht nur bei der Geldwäsche, sondern ganz allgemein bei den Anschlußtatens das Prinzip der Güterabwägung am Wirken, nämlich dort, wo es um die Ausschaltung sozialüblicher Geschäftstätigkeit aus dem Kreis der strafbaren Handlungen geht, wobei diese Konstellation von der h. M. allerdings als Fragen der inneren Tatseite (Begünstigungsabsicht) behandelt werden.

26) Entscheidend ist hier also nicht die Frage der rechtlichen Befugnis.

27) Vgl. *S/S-Lenckner* vor § 13 Rn 71. Kausalitätsfragen stellen sich aber im Strafrecht auch in anderen Problemzusammenhängen; Beispiele hierfür nennt *S/S-Lenckner* vor § 13 Rn 72.

28) Aufgabe ist es nicht, eine vollständige Kasuistik am grünen Tisch zu entwickeln, sondern die *Leitgesichtspunkte* zur Interpretation des Tatbestandsmerkmals „Herrühren“ aufzuzeigen.

29) Vgl. *LR-Jeschke* vor § 13 Rn 49.

30) Vgl. auch das von *Möhrenschräger* (o. Fn 10), S. 287 in Fn 49 in Anlehnung an *BR-Dr 507/92*, S. 28 gegebene illustrative Beispiel, wie

Ein Täter hat 1000 DM aus dem Handel mit Betäubungsmitteln erlangt. Bei diesem Geld handelt es sich um einen Gegenstand i. S. von § 261 I Nr. 2 StGB.

1. *Transformation*: Der Täter vermengt dieses Geld mit seinem übrigen (nicht bemakelten) Bargeld. Es entsteht insgesamt ein Betrag von 10000 DM. Dieser neue Gegenstand wäre ebenfalls als aus dem Drogenhandel herrührend anzusehen, da in ihn die 1000 DM eingegangen sind.

2. *Transformation*: Der Täter kauft ein Kraftfahrzeug (Kaufpreis 100000 DM), wobei er die 10000 DM anzahlt. Der neue Gegenstand (das Kfz) rührt ebenfalls aus der Straftat her, weil ein Teil des Kaufpreises damit entrichtet worden ist.

3. *Transformation*: Der Täter verkauft diesen Wagen (nach gewisser Zeit) für 50000 DM. Sowohl das Kfz wie auch die 50000 DM sind nunmehr als Gegenstände anzusehen, die aus der Katalogvortat stammen, da die ursprünglichen 1000 DM nicht hinweggedacht werden können, ohne daß die jeweils nachfolgenden Transaktionen und damit auch die 3. Transformation entfielen.

4. *Transformation* (bezogen auf das Kfz): Der neue Käufer fährt das Auto eine längere Zeit und verkauft es, nachdem es unbrauchbar geworden ist, an einen Schrotthändler für 50 DM: Sowohl der Schrott als auch die 50 DM wären nunmehr jeweils als Gegenstände anzusehen, die aus dem Drogenhandel stammen. Bezogen auf die 50000 DM aus der 3. Transformation wären alle nun folgenden Transaktionen, in die ein Teil dieses Geldes eingeht, als Gegenstände erfaßt, die aus dem Drogenhandel stammen. Transformationen auf nachfolgenden Stufen würden jeweils kein anderes Ergebnis bringen.

Die Anlegung der Äquivalenztheorie führt damit zu einer wahrlich extensiven Interpretation dessen, was als aus einer Katalogtat herrührend anzusehen ist. Der Ableitungszusammenhang setzt sich insofern unendlich fort. Solange der Gegenstand im Wirtschaftsverkehr zirkuliert, besteht die Bemakelung fort. Sofern – was allerdings in der Praxis das entscheidende Beweisproblem sein dürfte³¹ – die jeweils nachfolgenden Täter von der Bemakelung des Gegenstandes wissen oder nicht mindestens ein Täter zwischenzeitlich gutgläubig war³², führt dies zur Strafbarkeit bei entsprechendem Umgang mit dem Gegenstand.

Ein Abbruch der Kausalität – trotz weiterer Zirkulation des Gegenstandes im Wirtschaftsverkehr – ist auf der Basis der Äquivalenztheorie eigentlich nur dort anzunehmen, wo eine neue Kausalitätskette in Gang gesetzt wird, ohne daß die alte fortgesetzt wird. Ein Beispiel dafür, wie die „Kette der Verwertungshandlungen“ unterbrochen werden kann, schildert die Gesetzesbegründung zum „Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988“:

„Erwirbt der Täter ... mit illegal erlangtem Geld Unternehmensanteile, so rühren zwar diese Anteile, nicht aber die von dem Unternehmen produzierten Gegenstände aus der Vortat her.“³³

Schon die Anlegung des Grundgedankens der Äquivalenztheorie – und nicht die Gesichtspunkte des üblichen Sprachgebrauchs oder der Verarbeitung³⁴, die die Gesetzesbegründung nennt – führt dazu, daß in dem vorgenannten Beispiel die Produkte nicht als aus dem Drogenhandel herrührend anzusehen sind, jedenfalls dann, wenn auch ohne die Unternehmensanteile, die mit dem bemakelten Geld erworben wurden, die gleichen Produkte hergestellt worden wären. Dann kann man die Bedingung „Drogengeld, welches zum Kauf von Unternehmensanteilen verwendet wurde“ wegdenken, wobei der Gegenstand in seiner konkreten Gestalt (die Produkte) nicht entfielen. Etwas anderes würde allerdings für ein Unternehmen gelten, das mit „schmutzigem“ Geld finanziert und betrieben wird und dessen ausschließlicher Zweck möglicherweise nur in der Wäsche dieser Gelder besteht. Wenn dort die Produktionsmittel im Gegensatz zu den Produkten nur einen geringen Wert repräsentieren, würde es auch in der Sache nicht überzeugen, diese Produkte nicht mehr als geldwäschetaugliche Gegenstände anzusehen.

2. Übertragung des Grundgedankens der Adäquanztheorie

Der Grundgedanke der Adäquanztheorie³⁵ besagt, daß völlig untypische Geschehensabläufe dem Täter nicht zugerechnet werden sollen³⁶. Speziell gilt das für Geschehnisse, in denen sich nicht die vom Täter konkret gesetzte Gefahr, sondern das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht³⁷.

Im Gegensatz zur Betrachtung des Zusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg, die darauf abstellt, ob ein negatives Ereignis dem Täter rechtlich adäquat zuzurechnen ist, geht es bei der Verknüpfung zwischen Katalogtat und Gegenstand nicht um ein „negatives Ereignis“, sondern um ein mit einem wirtschaftlichen Wert versehenes Objekt. Auch wenn hier unerheblich ist, ob das allgemeine Lebensrisiko statt der Vortat ursächlich für den Gegenstand ist, bedeutet dies nicht, daß der Grundgedanke der Adäquanztheorie nicht übertragbar wäre: Was dort das Risiko ist, ist hier nämlich das Glück; übereinstimmend geht es aber um die Ausschließung bloßen Zufalls. Mit anderen Worten: Dort, wo ein Gegenstand zwar (nach der Äquivalenztheorie) seine Ursache in einer Vortat hat, ist diese dennoch nicht adäquat durch die Katalogtat verursacht, wenn sich hier zwischenzeitlich ein „Glücksfall“, ein „Zufallstreffer“ ereignet hat. Ein Beispiel hierfür geben *Krey/Dierlamm*³⁸:

„Ein Drogenhändler kauft ein Lotterielos und gewinnt 100000 DM. Hier wird man kaum sagen können, dieser Gewinn ‚rühre‘ aus Verstoßen gegen das BtMG ‚her‘.“

Dies Ergebnis – der Lotteriegewinn rührt nicht aus schmutzigem Geld her – ist, legt man den Adäquanzgedanken zugrunde, zutreffend. Nicht das Geld aus dem Drogenhandel, sondern der Zufall – der „Faktor“ Glück – hat sich hier ausgewirkt. Der Lotteriegewinn stellt keinen Gegenstand dar, der aus einer Katalogtat herrührt³⁹.

3. Übertragung der Grundgedanken der objektiven Zurechnung

Die Grundgedanken der objektiven Zurechnung besagen, daß ein Erfolg dann nicht zugerechnet wird, wenn sich im

sich der „Gewinn“ aus Betäubungsmittelgeschäften in verschiedenen Transaktionen fortpflanzt, mit der Folge, daß die jeweiligen Gegenstände als bemakelt anzusehen sind.

31) Trotz § 261 V StGB, der auch leichtfertigtes Nichterkennen, daß es sich bei dem Gegenstand um einen inkriminierten handelt, unter Strafe stellt.

32) Vgl. § 261 VI StGB bezüglich der Tathandlung des Abs. 2.

33) BT-Dr 507/92, S. 28.

34) Vgl. dazu auch unten Abschnitt III.3.b.

35) Bzw. des Adäquanzzusammenhangs, wenn man den Gedanken zutreffenderweise als Unterpunkt der objektiven Zuordnung betrachtet; vgl. dazu *S/S-Lenkner* vor § 13 Rn 88; *Jescheck* AT, S. 256.

36) Typisches Lehrbuchbeispiel bei *Roxin* AT, § 11 A IV Rn 32 (S. 229): „Wenn also A den B zu einer Reise veranlaßt, bei der das Flugzeug infolge eines Bombenanschlages abstürzt, hat er normalerweise für den Tod des B keine adäquate Bedingung gesetzt.“

37) Vgl. *Schünemann* Moderne Tendenzen in der Dogmatik der Fahrlässigkeits- und Gefährdungsdelikte, JA 1975, 719 mit Schrifttumsnachweis und konkreten Beispielen.

38) O. Fn 2, S. 359, allerdings ohne daß sie die Interpretationskoordinaten für das Beispiel benennen, jedenfalls nicht als Ausdruck des Adäquanzzusammenhangs darstellen.

39) Dieses Ergebnis bedeutet allerdings nicht, daß die Gegenstände, die Produkte eines Glücksspiels sind, aus dem Kreis der geldwäschetauglichen Gegenstände ausscheiden. Dann wären beispielsweise Gelder, die in Spielbanken (zu denken wäre aber auch an Warenterminoptionsgeschäfte oder sonstige Formen von hochspekulativen Geschäften) erworben wurden, nicht mehr inkriminiert, obwohl gerade Spielbanken ganz typische Geldwäsche-Institutionen darstellen, wie der Entwurf zum Gewinnaufspürungsgesetz, das die Spielbanken ausdrücklich erfaßt, ausweist (z. B. §§ 3 und 6 Gewinnaufspürungsgesetz; BT-Dr 12/2704). Entscheidend ist, daß wirklich der Zufall gewirkt hat und der Täter diesem nicht „auf die Sprünge geholfen“ hat, indem er beispielsweise mit erheblichen Summen oder Einsätzen das Glücksspiel betreibt und damit wirtschaftlich relevante Chancen auf Gewinne erhält. Bezogen auf das obige Beispiel könnte das z. B. der Fall sein, wenn der Drogenhändler nicht nur ein Los, sondern die gesamten Lose aufkauft und damit der Lotteriegewinn nicht mehr vom Zufall abhängt, sondern wahrscheinlich ist.

Schadenserfolg nicht die (rechtlich mißbilligte) Gefahr verwirklicht hat, die durch die Verletzungshandlung oder eine Überschreitung des erlaubten Risikos vom Täter geschaffen worden ist, oder deren Eintritt nach dem Schutzzweck der einschlägigen Norm nicht vermieden werden sollte⁴⁰. Diese beiden Gesichtspunkte lassen sich so zusammenfassen, daß bestimmte normative Wertungen⁴¹ (nämlich die fehlende Risikoerhöhung bzw. das Verfehlen des Schutzzweckes) die nach der Äquivalenz- oder Adäquanztheorie an sich zu bejahende „naturwissenschaftliche“ Ursächlichkeit einer Handlung für einen Erfolg entfallen lassen können. Die im Risiko- bzw. Schutzzweckzusammenhang enthaltenen Gesichtspunkte lassen sich – da sie ganz überwiegend auf Spezifika des fahrlässig begangenen Delikts abstellen – zwar im Detail nicht sinnvoll auf die hier interessierende Problematik übertragen⁴². Der Zentralgedanke der objektiven Zurechnung, nach dem nicht nur aufgrund „naturwissenschaftlicher“ Gesichtspunkte, sondern auch aufgrund einer wertenden Betrachtung der ursächliche Zusammenhang aufgelöst werden kann, läßt sich dagegen auf unsere Fragestellung übertragen. Er führt zu der folgenden Formel:

Ein Gegenstand rührt dann nicht aus einer Katalogtat her, wenn der im Sinne der Äquivalenztheorie bestehende ursächliche Zusammenhang aus normativen Erwägungen unterbrochen wird.

Man könnte diesen Gedanken auch so formulieren, daß die erforderliche Ursächlichkeit der Katalogtat dann nicht gegeben ist, wenn diese *rechtlich nicht signifikant* für den Gegenstand ist.

Damit ist zu klären, nach welchen inhaltlichen Kriterien sich die wertende Betrachtung zu vollziehen hat, was also unter rechtlicher Signifikanz substantiell zu verstehen ist. Wegen des in der vorangegangenen Betrachtung gezeigten objektiven Zwecks der Vorschrift des § 261 StGB und des Begriffes „Herrühren“ müssen auch wirtschaftliche Aspekte einbezogen werden. Dies eröffnet allerdings ein weites Feld möglicher Bewertungsgesichtspunkte. Was wirtschaftliche Interessen insgesamt und im Detail bedeuten, kann man sicherlich unterschiedlich sehen. Von daher besteht die Gefahr, daß die Heranziehung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu einer unangemessenen Ausuferung der Untersuchung oder zu einer Verstrickung in Detailfragen führt, die der eigentlichen Lösung nicht dienlich ist. Deshalb wird die Betrachtung hier bewußt auf wesentliche Aspekte beschränkt, die exemplarisch herausgehoben werden.

a) Fehlende rechtliche Signifikanz der Vortat aus dem Gesichtspunkt der Korrelation zwischen bemakelten und unbemakelten Anteilen des Gegenstandes

In den Entwurfsbegründungen zum Geldwäschetatbestand wird an keiner Stelle erörtert, ob ein Gegenstand auch dann als aus einer Katalogtat herrührend anzusehen ist, wenn dieser sich aus bemakelten und unbemakelten Elementen zusammensetzt und die aus der Vortat stammenden Anteile im Verhältnis zu den übrigen verschwindend gering sind. Es ist praktisch keinesfalls ausgeschlossen, daß es speziell bei der Vermengung von Geld (sei dies Bar- oder Buchgeld) zu „Verdünnungen“ kommen kann, bei denen das Verhältnis des aus der Katalogtat stammenden zu den „sauberen“ Anteilen ggf. nur noch einen Promilleteil ausmacht. Nach der Bedingungstheorie würde der gesamte Betrag als aus der Vortat stammend anzusehen sein; das würde auch für solche Gelder gelten, die mehrere Stufen der Transformation durchlaufen haben und als Surrogate von Surrogaten anzusehen sind, und in denen der Anteil eines Erlöses aus einer Katalogtat auf ein „Atomteilchen“ reduziert ist.

Eine solche nahezu uferlose Erfassung von Geldern kann nicht objektiver Zweck des Geldwäsche-Paragrafen sein. Dort, wo die Korrelation zwischen bemakelten und unbema-

kelten Elementen eines Gegenstandes zu dem Ergebnis führt, daß erstere für den Gegenstand nicht signifikant sind, können sie auch als solche vernachlässigt werden, was bei wertender Betrachtung dazu führt, den Gegenstand nicht als aus der Katalogtat herrührend anzusehen.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang allerdings, wann eine Korrelation zu dem Ergebnis führt, daß ein darin enthaltener Faktor gegenüber einem anderen als unbedeutend anzusehen ist. Über den richtigen Wert des „Signifikanzniveaus“ läßt sich trefflich streiten; auch in den Erfahrungswissenschaften, die sich bei der Betrachtung von Korrelationen statistischer Methoden bedienen, werden bei Signifikanztests unterschiedliche Signifikanzniveaus für vertretbar gehalten, nämlich solche, die die Werte bei 0,05, 0,01 oder 0,001 ansetzen⁴³. Allerdings scheinen diese Werte den Rahmen zu treffen, innerhalb dessen sich auch die juristische Diskussion zur Interpretation des Tatbestandsmerkmals „Herrühren“ bewegen sollte, nämlich den Bereich zwischen 1% bis etwa 5%: Dann, wenn ein Gegenstand nur noch bis zu dieser Höhe aus einem Katalogtaterlös stammt, wäre er nicht mehr signifikant als aus diesem herrührend anzusehen. Welches „Signifikanzniveau“ im Einzelfall gelten soll, muß dabei aber von der Art des Gegenstandes und der absoluten Höhe des Wertes der bemakelten Anteile abhängig gemacht werden.

Dies sei erneut an dem Beispiel⁴⁴ des Kaufs eines Kraftfahrzeugs mit Geld, das zum Teil aus Drogenhandel stammt, erläutert: Wenn ein Kraftfahrzeugwerb ganz oder überwiegend mit Drogengeld erfolgt, ist klar, daß dieses Auto dann aus dem Drogenhandel herrührend anzusehen ist. Interessant wird es dann, wenn der Kaufpreis nur zu einem geringen Teil mit bemakeltem Geld entrichtet wird. Wird beispielsweise ein Familienwagen für 30000 DM erworben, wobei Gelder aus dem Drogenhandel in einer Höhe von 500 DM einfließen, was einen Anteil von 1,66% ausmacht, dürfte das Auto insgesamt wohl noch nicht als aus der Katalogtat herrührend anzusehen sein (kein Luxusgegenstand, geringer Anteil bemakelten Geldes am Gegenstand und geringe absolute Höhe des Taterlöses). Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn der erworbene Gegenstand als Luxusobjekt einzustufen und der absolute Anteil des Drogengeldes nicht unerheblich wäre, was z.B. beim Kauf eines Sportwagens für 300000 DM, der zu 5000 DM aus bemakelten Geld stammt, der Fall wäre, obwohl in beiden Fällen die Relation zwischen „saubere“ und „schmutzigem“ Geld die gleiche ist.

b) Fehlende rechtliche Signifikanz der Vortat wegen nachfolgender wirtschaftlich erheblicher Verarbeitung des Gegenstandes

In den Begründungen zu den Gesetzentwürfen wird der Gesichtspunkt der Verarbeitung des Gegenstandes als relevant angeführt, wenn es dort heißt, daß von einem „Herrühren“ dann nicht mehr zu sprechen sein soll, wenn „der Wert des hier in Betracht kommenden Gegenstandes durch Weiterverarbeitung im wesentlichen auf eine selbständige spätere Leistung Dritter zurückzuführen ist“⁴⁵.

40) Vgl. nur *Wessels AT*, § 6 II 2c.

41) Auch der ursprüngliche Gesetzentwurf des Bundesrates betonte die Notwendigkeit einer „Wertung“, allerdings nur bezogen auf Fälle der Verarbeitung; vgl. *BT-Dr 11/7663*, S. 26.

42) Ob sie für die Frage der Tatbestandsmäßigkeit der Geldwäsche, bei der der Täter leichtfertig nicht erkannte, daß der Gegenstand aus einer Katalogtat stammte, nahtlos passen, braucht hier nicht vertieft zu werden, da es vorliegend um die zentralen Aspekte des Begriffes „Herrühren“ und nicht um die Spezifika der Strafbarkeit leichtfertigen Verhaltens geht.

43) Vgl. *Fuchs u. a.* (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie*, 1975, Bd. 2: Stichwort: Signifikanzniveau.

44) Vgl. auch das in *BT-Dr 11/7663*, S. 26 – dort allerdings unter dem Gesichtspunkt der Verarbeitung – thematisierte Beispiel des Kaufs von Maschinen von einem Unternehmen, das *in geringem Umfang* Darlehen aus Drogengeschäften einsetzt.

45) *BR-Dr 507/92*, S. 27f.; gleichlautend *BT-Dr 12/989*, S. 27.

Diesem Gedanken⁴⁶ ist auch unter dem Gesichtspunkt der Prüfung der rechtlichen Signifikanz zu folgen: Wenn ein Rohstoff (beispielsweise Edelmetall, Edelstein) umgebildet oder verarbeitet wird (beispielsweise zu Schmuckstücken), so ist der so neu gebildete Gegenstand infolge der Verarbeitung nicht mehr als der nämliche anzusehen. Im BGB hat dieser Gedanke in § 950 Ausdruck gefunden, wonach derjenige, der durch Verarbeitung eines Stoffes eine neue Sache herstellt, das Eigentum an dieser Sache erwirbt⁴⁷, sofern nicht der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes.

Selbstverständlich ist damit nicht gemeint, daß ein Eigentumsübergang automatisch dazu führt, den Gegenstand als nicht mehr aus der Straftat herrührend anzusehen; übertragbar ist jedoch der Grundgedanke aus § 950 BGB, daß eine Sache – wirtschaftlich betrachtet – infolge Verarbeitung so verändert werden kann, daß sie als eine andere anzusehen ist: Durch Verarbeitung kann der ursprünglich bemakelte Gegenstand zu einem *aliud* werden, das die Bemakelung verloren hat. Dabei ist es – andernfalls würde man den objektiven Zweck des § 261 StGB umgehen – nicht sinnvoll, die konkrete Abwägung, die im BGB zwischen den Interessen des Stofflieferanten und Herstellers zum Ausdruck kommt (Eigentumserwerb dann, wenn der Wert der Verarbeitung nicht erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes), zu übertragen. Angemessen erscheint vielmehr eine Umkehrung der Proportionen, wobei einerseits der in den Gegenstand tatsächlich eingegangene wirtschaftliche Erlös aus der ursprünglichen Katalogtat und andererseits der wirtschaftliche Wert der Verarbeitung in Relation zu setzen sind⁴⁸. Immer dann, wenn der Wert des bemakelten Anteils des Gegenstandes (das kann bei einem Gegenstand, der direkt aus einer Katalogtat stammt, 100% sein, aber bei mehreren Transformationen u. U. auch sehr viel weniger) erheblich geringer ist, als der Wert der Verarbeitung, führt dies dazu, daß der verarbeitete Gegenstand dann nicht mehr als signifikant aus der Straftat herrührend anzusehen ist.

Auch dies sei an einem Beispiel dargestellt: Wurde aus einer Katalogtat (z. B. durch Raub oder als Entgelt für Drogen) Edelmetall im Wert von 10000 DM erlangt, dann ist nicht nur dieser Gegenstand als aus einer Katalogtat herrührend anzusehen, sondern – wenn der Täter das Metall jetzt verkauft – betreibt auch der Käufer objektiv Geldwäsche⁴⁹. Benutzt der Käufer das Metall in einem weiteren Schritt dazu, es zu einem geringen Anteil z. B. in Gebrauchsgegenstände (Legierung der Metallteile von Uhren, die in künstlerischer Handarbeit hergestellt werden) einzuarbeiten, und erwirbt nun ein Dritter einen dieser neuen Gegenstände (Kaufpreis z. B. 1000 DM), ist dieser dann nicht mehr als aus der ursprünglichen Straftat herrührend anzusehen, wenn der Goldwert im Verhältnis zu den Herstellungskosten des Gesamtgegenstandes erheblich geringer ist (Wert der handwerklichen Herstellung der Uhr beispielsweise 500 DM, Wert des in der Uhr enthaltenen Goldes nur 50 DM). Der Erwerb dieser Uhr wäre dann – da sie nicht mehr aus einer Straftat herrührt – keine Geldwäsche. Anders würde es sich dagegen in dem Fall verhalten, in dem das Edelmetall durch Verformung (von einem Goldbarren in Ringe oder vice versa) in eine andere Gestalt gebracht würde und der Wert dieser Verarbeitung gegenüber dem Stoffwert nicht erheblich höher liegt (Kosten der Umwandlung 10000 DM bei einem Metallwert von ebenfalls 10000 DM).

c) Fehlende rechtliche Signifikanz der Vortat wegen Wertverlustes des Gegenstandes

Ein Gegenstand kann durch natürlichen Verschleiß, durch Abnutzung oder auch durch einen Schadensfall seine Funktionen einbüßen und seinen Wert verlieren: Eine Maschine kann zwar noch in ihren gesamten Einzelteilen vorhanden sein, aber ihren Zweck nicht mehr erfüllen; eine finanzielle Forderung kann auf dem Papier noch vorhanden, aber wegen Vermögenslosigkeit des Schuldners wertlos sein. Der Vermögensgegenstand mag insofern noch als existent anzusehen sein, aber handels- und steuerrechtlich, wie auch betriebswirtschaftlich-kalkulatorisch, ist er „abgeschrieben“. Und

damit ist er auch wirtschaftlich gesehen ein anderer geworden. Der Gegenstand ist deshalb zwar noch nicht zwangsläufig dem Wirtschaftskreislauf entzogen (die funktionsuntüchtige Maschine muß noch „entsorgt“ werden, die abgeschriebene Forderung besteht gegenüber dem Schuldner fort), aber gegenüber dem ursprünglichen Gegenstand liegt dennoch ein *aliud* vor.

Wenn ein aus einer Katalogtat stammender Gegenstand aufgrund einer nachfolgenden Entwicklung insgesamt einen Wertzusammenbruch erlitten hat (abgeschrieben ist), keinen relevanten Tausch- oder Gebrauchswert⁵⁰ mehr aufweist, verändert sich seine wirtschaftliche Identität, erscheint er insgesamt als ein anderer Gegenstand. Wenn er damit seine alte Identität verliert, die auch dadurch geprägt war, aus einer Katalogtat zu stammen, entfällt mit dem Wertzusammenbruch auch die Bemakelung. Ein Gegenstand, der infolge Wertverlustes „abgeschrieben“ ist, ist auch nicht mehr als rechtlich signifikant aus einer Straftat herrührend anzusehen; er ist bei wertender Betrachtung ein neuer Gegenstand ohne entsprechende Bemakelung.

Dies sei erneut an dem Beispiel des mit Drogengeldern finanzierten Kraftfahrzeugs demonstriert: Wenn der letzte Eigentümer des ehemaligen Luxuswagens (Kaufpreis 100000 DM) das Auto zum Schrottplatz bringt, dann ist es in diesem Augenblick noch nicht dem Wirtschaftskreislauf entzogen. Das nicht mehr funktionstüchtige Auto wäre – nach der weiten Äquivalenztheorie – deshalb noch als geldwäschetauglicher Gegenstand anzusehen. Unter dem Aspekt des fehlenden relevanten Gebrauchs- bzw. Tauschwertes (nur noch Schrottwert) entfällt diese Eignung. Das gebrauchsunfähige, nahezu wertlose Kraftfahrzeug ist nicht mehr als Gegenstand anzusehen, der aus dem Drogenhandel herrührt.

d) Fehlende rechtliche Signifikanz der Vortat wegen strafrechtlicher Verjährung der Katalogtat bzw. etwaiger Geldwäschesche-Handlungen

Die Frage, ob die Vortat verjährt ist, spielt für die Strafbarkeit der Begünstigung oder Hehlerei keine Rolle⁵¹. Das ist bei den klassischen Anschlußtaten auch einleuchtend, gibt es dort doch taugliche Mechanismen, die den Ableitungszusammenhang zwischen Vortat und Anschlußtat frühzeitig unterbrechen. Bei der Geldwäsche ist das aber eben gerade nicht der Fall. Dies wirft die Frage auf, ob bei der Geldwäsche der Eintritt der Verjährung der Katalogtat dazu führen kann, daß damit der aus ihr hervorgegangene Gegenstand nicht mehr als rechtlich signifikant aus der Straftat herrührend anzusehen ist.

Objektiver Zweck des § 261 StGB ist es, einen weiten Zugriff von aus Katalogtaten erlangten Erlösen zu erreichen. Die Vorschrift steht damit in deutlicher Nähe zu den Verfallsvorschriften; Geldwäsche und Verfall (sowie der neue Tatbestand der Vermögensstrafe) erfüllen allesamt den gleichen Zweck, nämlich Gewinne aus Straftaten wieder abzuschöpfen. Sowohl die überwiegenden Katalogtaten des § 261 StGB (klammert man hier einmal den § 261 I Nr. 1 StGB aus)⁵² wie auch

46) Das jedoch gilt nicht für das in BR-Dr 507/92, S. 28 angeführte konkrete Beispiel; vgl. dazu oben III. 1.

47) Sogar im Fall des bösgläubigen Herstellers; vgl. *Palandt-Bassenge* § 950 Rn 4.

48) Da es auf die Frage der rechtlichen Signifikanz der Vortat für den Gegenstand ankommt, ist auf den Wert des bemakelten Anteils für den gesamten Gegenstand abzustellen; es wäre verfehlt, statt dessen den Wert des Gegenstandes mit dem Wert der Verarbeitung zu vergleichen.

49) Und ggf. auch Hehlerei (§ 259 StGB).

50) Die Antwort auf die Frage, ob ein Gegenstand noch einen relevanten Tausch- oder Gebrauchswert hat, muß sich speziell daran orientieren, in welchem Verhältnis der Restwert zu dem ursprünglichen Wert steht. Es stellen sich hier ähnliche Probleme wie bei den beiden zuvor behandelten Konstellationen; vgl. dort.

51) *LK-Ruß* § 257 Rn 8, § 259 Rn 9.

52) Die in § 261 StGB genannten Katalogtaten verjähren regelmäßig nach 5 Jahren (§ 261 I Nr. 2 und 3 i. V. mit § 78 III Nr. 4 StGB i. V. mit § 29 I Nr. 1 BtMG und § 129 StGB), gemäß § 261 I Nr. 1 i. V. mit § 78 II

die Geldwäsche⁵³ können nach 5 Jahren strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden. Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist nicht nur die Tat verjährt, sondern ist auch die Möglichkeit des Verfalls der aus der Straftat erlangten Vermögensgegenstände ausgeschlossen⁵⁴. Das Gesetz bringt damit zum Ausdruck, daß in solchen Fällen die Bestrafung (aber auch der Verfall) „weder kriminalpolitisch notwendig noch gerecht ist“⁵⁵.

Wenn nach dem Ablauf der Verjährungsfrist der Zugriff auf den Taterlös (Verfall) ausscheidet, muß das auch für die objektive Eignung dieser Taterlöse zur Geldwäsche gelten. Gegenstände aus Katalogtaten sind nicht mehr als die „alten“ anzusehen, wenn die Vortaten verjährt sind, sie haben dann ihr altes Gepräge verloren. In dem Moment, in dem die Möglichkeit der Verfolgung der Vortat ausscheidet, verliert auch der aus der Tat erlangte Gegenstand seine ursprüngliche bemakelte Prägung. Der Gegenstand rührt dann nicht mehr signifikant aus der Katalogtat her.

Was für die Verbindung zwischen Katalogtat und Vermögensgegenstand gilt, trifft auch für etwaig nachfolgende Geldwäsche-Handlungen zu. Wenn mit dem Gegenstand (innerhalb der Verjährungsfrist der Vortat) Geldwäsche i. S. des § 261 StGB betrieben wird, stellt das allerdings eine neue, eigene Straftat dar, die auch den Lauf einer neuen Verjährungsfrist in Gang setzt.

Auch dies sei an einem Beispiel dargestellt: Durch Drogenhandel, der am 30. 9. 1992 beendet wurde, sind insgesamt 10000 DM erlangt worden. Damit hat der Drogenhändler einen Teil des Kaufpreises eines Kraftfahrzeuges entrichtet. Sofern der Kauf des Autos nicht selbst als Geldwäsche zu werten ist (weil es auf der Seite des Verkäufers an Vorsatz oder Leichtfertigkeit fehlt), bedeutet dies, daß am 30. 9. 1997 der Verstoß gegen § 29 I Nr. 1 BtMG verjährt und damit auch das Kfz nicht mehr als aus dieser Straftat herrührend anzusehen ist. Etwas anderes würde für den Fall gelten, daß das Auto zwischenzeitlich verkauft und damit der Tatbestand der Geldwäsche erfüllt wurde. Denn damit würde eine neue Verjährung beginnen.

IV. Ergebnis

Ein Gegenstand rührt dann aus einer Katalogtat des § 261 StGB her, wenn die Vortat kausal und adäquat für den Vermögensgegenstand in seiner konkreten Gestalt oder dessen wirtschaftlicher Zuordnung ist und wenn der ursächliche Zusammenhang nicht aus normativen Erwägungen – wegen fehlender rechtlicher Signifikanz der Vortat für den Gegenstand – unterbrochen wird. Dem objektiven Zweck des Gesetzes entsprechend führt ein solches Verständnis sowohl zu der prinzipiell gebotenen weiten Erfassung von in Betracht kommenden geldwäschetauglichen Gegenständen als auch zur Verhinderung eines unendlichen Ableitungszusammenhanges zwischen Vortat und Gegenstand. Das Tatbestandsmerkmal „Herrühren“ erscheint deshalb hinlänglich konkretisierbar, und § 261 StGB ist nicht schon wegen der Verwendung dieses Begriffes als verfassungswidrig unbestimmt anzusehen. Das ändert allerdings nichts daran, daß zukünftig eine Vielzahl von Gegenständen als rechtlich bemakelt anzusehen sein wird. Gegenüber der Strafbarkeit nach den klassischen Anschlußtaten wird sich zweifellos eine erhebliche Ausweitung des strafrechtlichen Zugriffs ergeben, was die Interessen des Wirtschaftsverkehrs nicht unberührt lassen und zunehmende Wertungswider-

sprüche⁵⁶ zwischen Straf- und Zivilrecht mit sich bringen dürfte. Die Verwendung des Begriffes „Herrühren“ erscheint deshalb keinesfalls als ein gesetzgeberisches Glanzstück. ●b die neue Norm, abgesehen von der hier untersuchten Problematik des ungeklärten Tatobjekts, insgesamt als verfassungsgemäß, praktikabel und kriminalpolitisch wünschenswert anzusehen ist⁵⁷, steht überdies auf einem anderen Blatt.

56) Vgl. dazu bezogen auf die klassischen Anschlußtaten *Arzt/Weber* LH 4, Rn 413 und 417; speziell im Zusammenhang mit der Geldwäsche *Arzt* (o. Fn 8), S. 6.

57) Zur Kritik an § 261 StGB vgl. nur die „Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum OrgKG“, 1992, S. 38 ff., sowie die Ausführungen von *Salditt* für den DAV anlässlich der Anhörung zum OrgKG im Rechtsausschuß des Bundestages am 22. 1. 1992 (Prot. Nr. 31, S. 201 ff.) und von *Salditt* (o. Fn 10), S. 121 f., 135.

und III StGB kann die Verjährung aber auch länger sein oder aber, wenn die Vortat ein Mord war, auch völlig ausscheiden.

53) Bei der Geldwäsche tritt Verfolgungsverjährung gemäß § 78 III Nr. 4 StGB nach 5 Jahren ein.

54) Das ergibt sich aus §§ 78 I 2 und 76a II 1 Nr. 1 StGB, wonach die Verjährung grundsätzlich auch Einziehung und Verfall verhindert; die Ausnahmemöglichkeiten, die § 76a II 1 Nr. 1 StGB formuliert, beziehen sich auf die Regelung der Einziehung (nicht des Verfalls) und betreffen ausschließlich Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach die Allgemeinheit gefährden oder bei denen die Gefahr besteht, daß sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden (§ 74 II Nr. 2 StGB), ferner auf Schriften und Vorrichtungen zu deren Herstellung.

55) Vgl. *S/S-Stree* vor § 78 Rn 3 zur Charakterisierung der rechtlichen Natur der Verjährung.